

B e s c h l u ß

In Sachen

des Maurers Hans O [REDACTED] in B [REDACTED], Im
S [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. K [REDACTED],
H. K [REDACTED] und Dr. H [REDACTED]
in Hamm ([REDACTED]) -

g e g e n

seine Ehefrau Cäcilie O [REDACTED] geb. L [REDACTED] in
B [REDACTED] SW [REDACTED] Sch [REDACTED]straße [REDACTED], bei Sch [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
Hamm ([REDACTED]) -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 12. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Ascher, Johannsen, Dr. von Werner, Wüstenberg und
Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
21. Dezember 1957 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Beklagten
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-
säumung der Frist für die Berufung gegen das Urteil des

Landgerichts, durch das seine Ehe aus seinem alleinigen Verschulden geschieden worden ist, versagt und zugleich seine Berufung als unzulässig verworfen worden. Die von ihm gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht versagt. Sie kann ihm nach § 233 ZPO nur erteilt werden, wenn er durch einen unabwendbaren Zufall gehindert worden wäre, die Berufungsfrist einzuhalten. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Denn der Beklagte hat es selbst verschuldet, daß er die Frist versäumt hat. Er war von seinem Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszugs durch dessen Schreiben vom 18. Oktober 1957 unmißverständlich darauf hingewiesen worden, daß das Urteil am 7. Oktober 1957 zugestellt war und daß die Berufungsfrist am 6. November 1957 (richtig am 7. November 1957) ablief. Sein Prozeßbevollmächtigter hat ihn sodann mit Schreiben vom 4. November 1957 nochmals auf den Ablauf der Berufungsfrist hingewiesen. Es ist ein grobes Verschulden des Beklagten, daß er unter diesen Umständen unterlassen hat, rechtzeitig vor Ablauf der Frist durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalt Berufung einzulegen. Er kann sein Verhalten nicht damit entschuldigen, daß ihm der Vorsitzende der Ortsgruppe seiner Landsmannschaft erklärt habe, daß er selbst durch eine Eingabe an das Landgericht die Frist wahren könne, und daß er diesen Rat befolgt habe. Der Beklagte durfte sich nicht auf die Richtigkeit dieser Auskunft verlassen. Er hätte sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, bei seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, nachdem er den Rechtsstreit bereits im ersten Rechtszug beim Landgericht durch einen Rechtsanwalt hatte führen lassen, selbst sagen müssen, daß auch beim Ober-

landesgericht Anwaltszwang bestehe. Wenn er in dieser Richtung Zweifel hatte, hätte er rechtzeitig einen Rechtsanwalt oder die Geschäftsstelle des Gerichts befragen müssen. Der Beklagte ist auch nicht, wie er angibt, durch eine unzureichende Auskunft des Gerichts in seinem Irrtum bekräftigt worden. Das Landgericht hat durch Schreiben vom 6. November 1957 ihm zutreffend mitgeteilt, daß die Berufung durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt eingelegt werden müsse. Das Gericht war nicht verpflichtet, ihm noch weitere Erläuterungen zu geben, insbesondere darüber, wann das Urteil zugestellt war und wann die Frist abließ. Das war Aufgabe des Prozeßbevollmächtigten, der den Beklagten im ersten Rechtszug vertreten hatte.

Da dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nicht erteilt werden kann, mußte das Berufungsgericht seine verspätet eingelegte Berufung nach §§ 516, 519 b ZPO als un-



zulässig verwerfen. Die von dem Beklagten hiergegen
eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Sie
mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen
werden.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Küstenberg

Wilden